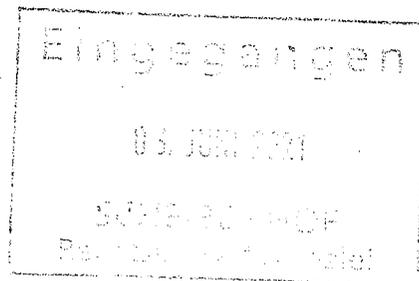


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

_____,
, 99086 Erfurt,**- Klägerin -**

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. (

, 99089 Erfurt

gegendie Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf**- Beklagte -****wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **14. April 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 01.02.2019, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

Die am 06.09.1987 in Teheran geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Am 15.01.2018 beantragte sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asyl und internationalen Schutz und gab hierbei an, dass sie am 11.11.2017 auf dem Landweg über Italien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei.

Im Rahmen ihrer Anhörung am 16.01.2018, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie sei verheiratet, ihr Ehemann sei aber im Iran geblieben. Sie sei konfessionslos. Sie selbst sei aus dem Iran ausgereist, nachdem sie durch ein hochrangiges Mitglied der Revolutionsgarden, der auch ein Mullah gewesen sei, über einen Zeitraum von über eineinhalb Jahren vielfach vergewaltigt worden sei. Dieser habe sie nach einer Verhaftung im Juni 2015 im Anschluss an eine Geburtstagsfeier, an der auch Christen und Bahai teilgenommen hätten, unter Druck gesetzt und damit erpresst und zum Sex gezwungen. Sie habe sich gefügt, weil sie Angst gehabt hätte, dass er ihre Akte gegen sie verwenden könnte. Sie habe dann ständig Angst gehabt, dass ihre Familie, ihr Ehemann oder die Öffentlichkeit von all dem erfahren könnte. Weil der Druck so groß gewesen sei und sie von dem Mann bis kurz vor der Ausreise Anrufe bekommen habe, sei sie im November 2017 ausgereist.

Mit Bescheid vom 01.02.2019, auf dessen Begründung im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt im Zweitantragsverfahren den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung von Asyl und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr.4), forderte sie unter Androhung der Abschiebung in den Iran

oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Der Bescheid wurde am 08.02.2019 an den Bevollmächtigten der Klägerin gerichtet im Wege des Einschreibens zur Post aufgegeben.

II.

Am 18.02.2019 ließ die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Sie lässt beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 01.02.2019, soweit dieser entgegensteht, zu verpflichten, der Klägerin den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihr subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise festzustellen, dass in Bezug auf den Iran Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Auf das Vorbringen der Klägerin bei ihrer Anhörung beim Bundesamt werde Bezug genommen. Mittlerweile sei die Klägerin zu den Zeugen Jehovas übergetreten. Ihre Taufe habe noch nicht stattgefunden, stehe aber demnächst an. Sie sei derzeit „ungetaufter Verkünder“. Hierzu werde eine schriftliche Bestätigung von „Jehovas Zeugen in Deutschland“ vorgelegt. Sie sei zwischenzeitlich, nämlich zum 12.01.2021, aus der evangelischen Kirche, in der sie am 10.06.2018 getauft worden sei, wieder ausgetreten. Sie leide an einer schweren seelischen Erkrankung und an einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Weiterhin sei bei ihr nunmehr eine Multiple Sklerose diagnostiziert worden. Entsprechende Atteste würden vorgelegt.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen. Ein identitätsprägender und ernsthafter Glaubenswechsel sei aus Sicht der Beklagten nicht dargelegt. Sämtliche Erkrankungen der Klägerin könnten im Iran behandelt werden. Auf den Schriftsatz der Beklagten vom 12.08.2020 wird insoweit Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 27.01.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§76 Abs. 1 AsylG). Auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 14.04.2020 wird verwiesen.

Die Bundesamtsakte (eine Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten vom 01.02.2019 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Ihr steht unter entsprechender Aufhebung des Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe insbesondere außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – BVerwGE 146, 67 Rn. 19, 32). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende

Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung. Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Letzteres zugrunde gelegt kann vorliegend dahinstehen, ob die Klägerin bereits im Iran Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt war (1). Denn jedenfalls besteht für sie bei einer Rückkehr in den Iran aufgrund ihrer Konversion zum christlichen Glauben bzw. zu den Zeugen Jehovas in Deutschland die begründete Furcht vor entsprechender Verfolgung (2.).

1. Soweit die Klägerin geltend gemacht hat, dass sie wegen ihr gegenüber verübter und weiterhin drohender sexueller Gewalthandlungen eines mit Staatsmacht ausgestatteten Polizei- oder Armeeangehörigen außer Landes geflohen sei, so ergeben sich aus ihren Ausführungen bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt durchaus gewisse Zweifel in Bezug auf eine noch bei ihrer Ausreise, die erst nach über 2 Jahren nach dem erstmaligen Vorfall dieser Art erfolgte, andauernden Bedrohungslage; ebenso wie eine derartige Bedrohung bei heutiger Rückkehr als nicht wahrscheinlich erscheint. Zudem fehlte es diesbezüglich auch am Vorliegen eines Verfolgungsgrundes, da die Klägerin zu diesem Zeitpunkt noch keinen Glaubenswechsel ins Auge gefasst hatte. Bei der ihr gegenüber ausgeübten bzw. ggf. drohenden weiteren sexuellen Gewalt handelt es sich letztlich um kriminelles Unrecht unter Ausnutzung einer Machtposition. Dies bedarf jedoch keiner weiteren Darlegung, da der Klägerin mittlerweile aus anderen Gründen ein Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zusteht.

2. Nach Überzeugung des Gerichts besteht für die Klägerin aufgrund ihrer Konversion vom Islam zu der dienstlichen Lehre der Zeugen Jehovas eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran.

Bei der Frage, ob einem Ausländer eine Verfolgung in Form einer schwerwiegenden Verletzung seiner Religionsfreiheit droht, geht die Rechtsprechung (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10

C 23/12 -, juris, Rdnr. 24 ff., welches auf EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, NVwZ 2012, 1612, Bezug nimmt; die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze bestätigend: BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 03.04.2020 - 2 BvR1838/15 -, juris) in Bezug auf die mögliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG von folgenden Grundsätzen aus: Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit (vgl. Art. 10 Abs. 1 GR-Charta und Art. 9 EMRK) im Sinne von § 3a AsylG darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Ausländers, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 24). Denn vom Schutzbereich der durch § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG geschützten Religionsfreiheit wird auch die in die Öffentlichkeit wirkende Praktizierung der Religion erfasst einschließlich des Rechts, den Glauben werbend zu verbreiten und andere von ihm zu überzeugen (vgl. BVerwG, a. a. O.). Der Schutzbereich der Religion erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet; es kommt auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität des einzelnen Gläubigen an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (vgl. EuGH, a. a. O., juris; BVerwG, a. a. O., juris).

Allerdings stellt nicht jeder Eingriff in die so verstandene Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG dar. Zunächst muss es sich um eine Verletzung dieser Freiheit handeln, die nicht durch gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Grundrechtsausübung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 GRCH gedeckt ist. Weiterhin muss eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Das Verbot der Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, kann eine hinreichend gravierende Handlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen, wenn der Antragsteller in seinem Herkunftsland tatsächliche Gefahr läuft, verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Dabei ist es nicht zumutbar, von seinen religiösen Betätigungen Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden (EuGH, U.v. 5.9.2012 – C-71/11 und C-99/11 – ABl. EU 2012, Nr. C 331 S. 5 – NVwZ 2012, 1612). Vielmehr kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen (BVerwG, U. v. 20.2.2013 a.a.O. Rn. 26 m.w.N.; BVerfG, B. v. 3.4.2020 – 2 BvR 1838/15 – NVwZ 2020, 950 Rn. 27).

Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu erfüllen, hängt von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab. Die erforderliche Schwere in objektiver Hinsicht kann insbesondere erreicht sein, wenn dem Antragsteller durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an; denn ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr. Darüber hinaus ist die im Fall der Religionsausübung drohende Gefahr einer Verletzung von Leib und Leben sowie der (physischen) Freiheit hinreichend schwerwiegend, um die Verletzung der Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung zu bewerten (vgl. BVerwG, a. a. O., juris, Rdnr. 25). Auch kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung eine hinreichend schwere Verletzung der Religionsfreiheit darstellen (dazu unter 2.1).

Sodann ist in einem zweiten Schritt in subjektiver Hinsicht festzustellen, ob die Befolgung einer solchermaßen als verfolgungsträchtig bestimmten Glaubenspraxis ein zentrales Element für die religiöse Identität des Schutzsuchenden und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist. Maßgeblich ist, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist (vgl. BVerfG, B. v. 03.04.2020 - 2 BvR 1838/15 -, juris, Rn. 33, m. w. N. und BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40.15 -, juris Rn. 11)(dazu unter 2.2).

2.1 Nach der Auskunftslage ist die Situation von zum Christentum konvertierten Muslimen im Iran als kritisch einzustufen. Im Einzelfall können einem zum Christentum übergetretenen Muslim im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressionen wegen seiner Religionsausübung drohen. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln besteht eine Verfolgungsgefahr jedoch nur, wenn die Konvertiten nach außen erkennbar eine missionarische Tätigkeit entfalten, eine herausgehobene Rolle einnehmen oder ihre Abkehr vom Islam dadurch nach außen sichtbar werden lassen, dass sie in Ausübung ihres Glaubens an öffentlichen Riten wie etwa Gottesdiensten teilnehmen wollen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 5. Februar 2021, Stand: Dezember 2020, S. 14; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationen zur Staatendokumentation, Iran, aus dem COI-CMS, generiert am 29.01.2021, Version 2, S. 46 ff; UK Home Office,

Country Policy and Information Note, Iran: Christians and Christian converts, Februar 2020, S. 23 ff.; Schweizer Flüchtlingshilfe, Iran: Gefährdung von Konvertierten, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, 07.06.2018). Nach der derzeitigen asyl- und abschiebungsrelevanten Lage im Iran ist zwar nicht davon auszugehen, dass einem Übergetretenen schon wegen eines bloß formalen Wechsels zum christlichen Glauben im Ausland oder in Deutschland oder wegen einer bisherigen religiösen Betätigung im Ausland oder in Deutschland als solcher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran eine asylrechtlich relevante Verfolgung drohen könnte, und zwar auch nicht im Hinblick auf das Recht der Scharia (Thür OVG, U. v. 28.05.2020 – 3 KO 590/13 – juris; BayVGh, U. v. 29.10.2020, 14 B 19.32048 –, juris; U. v. 25.2.2019 – 14 B 17.31462 – juris). Vielmehr knüpfen Gefahren im Iran im Hinblick auf Konversion zum Christentum an die aktive Ausübung der neuen Religion im Iran an, insbesondere in Form von Missionstätigkeiten im Iran oder in Form des Besuchs von Hauskirchen im Iran (vgl. Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 07.06.2018, S. 6 ff sowie S. 17 ff; so auch: Thür OVG, U. v. 28.05.2020 – 3 KO 590/13 – juris; BayVGh, U. v. 29.10.2020 – 14 B 19.32048 – BeckRS 2020, 34047; B. v. 26.02.2020 – 14 ZB 19.31771 – juris; B. v. 16.01.2020 – 14 ZB 19.30341 – juris; OVG NRW, B. v. 06.01.2021 – 6 A 3413/20.A – juris; B. v. 19.02.2020 – 6 A 1502/19.A – juris; B. v. 02.01.2020 – 6 A 3975/19.A – juris; OVG Schlesw-Holst, U. v. 24.03.2020 - 2 LB 20/19 -, juris Rn. 31 m.w.N; B. v. 11.11.2020 – 2 LA 35/20 – juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 03.04.2020 – 2 BvR 1838/15 – NVwZ 2020, 950; siehe auch Froese, NVwZ 2021, 43; jeweils m.w.N.).

Dabei hängt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht davon ab, ob damit zu rechnen ist, dass die Person ihren neuen, für sie religiös identitätsprägenden Glauben – und die damit verbundene Abkehr vom Islam – auch tatsächlich aktiv im Iran trotz der dort damit verbundenen Gefahren ausüben werde. Vielmehr ist hinreichend, aber auch erforderlich, dass zu erwarten ist, dass die Person im Iran nur erzwungenermaßen unter dem Druck drohender Verfolgung auf eine solche aktive Ausübung ihres neuen für sie religiös identitätsprägenden Glaubens verzichten werde (vgl. BayVGh, U. v. 25.02.2019 – 14 B 17.31462 – juris Rn. 24 mit Hinweis auf BVerwG, B. v. 25.08.2015 – 1 B 40.15 – NVwZ 2015, 1678 Rn. 11 m.w.N.).

Erforderlich und ausreichend für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist folglich, dass eine konvertierte Person nach ihrer Rückkehr in den Iran nach außen erkennbar eine missionarische Tätigkeit entfalten, eine herausgehobene Rolle einnehmen, in Ausübung ihres Glaubens an öffentliche Riten, wie etwa Gottesdiensten teilnehmen, oder zumindest ihren neu angenom-

menen Glauben – und die damit verbundene Abkehr vom Islam – entsprechend ihrer christlichen Prägung sonst aktiv nach außen zeigen will bzw. nur gezwungenermaßen, unter dem Druck drohender Verfolgung auf eine Glaubensbetätigung verzichten würde.

2.2 Dies setzt voraus, dass der Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruht und nunmehr die religiöse Identität prägt. Die betreffende Person muss eine eigene ernsthafte Gewissensentscheidung getroffen haben und sie muss auf der Basis auch gewillt sein, ihre christliche Religion auch in ihrem Heimatstaat auszuüben. Das Gericht muss daher überzeugt sein, dass die Person die im Iran unterdrückte religiöse Betätigung ihres Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung ihrer religiösen Identität empfindet (vgl. zuletzt etwa VG Würzburg, U. v. 25.01.2021 – W 8 K 20.30746 – juris sowie BayVGh, U. v. 29.10.2020 – 14 B 19.32048 – juris; jeweils m.w.N.).

Beruft sich die Schutzsuchende - wie hier - auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, sie sei zu einer in ihrem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss sie daher zunächst die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die sie zur Konversion veranlasst haben. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf bloßen Opportunitätserwägungen beruht, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des/der Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich die/der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von ihrem/seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat sie/er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass die/der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Der zur vollen Überzeugung des Gerichts zu erbringende Nachweis der Hinwendung zu einer bestimmten Glaubensrichtung ist nicht bereits durch den Vollzug der Taufe und die Vorlage einer Taufbescheinigung erbracht. Von einer/einem Erwachsenen, die/der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf vielmehr im Regelfall erwartet werden, dass sie/er mit den wesentlichen Grundzügen der neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach der

Persönlichkeit und der intellektuellen Disposition. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (vgl. OVG NRW, B. v. 02.01.2020 - 6 A 3975/19.A -, juris Rn. 13).

Bei der Prüfung der inneren Tatsache, ob der Asylbewerber die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung seiner religiösen Identität empfindet, dürfen sich die Verwaltungsgerichte nicht auf eine Plausibilitätsprüfung hinreichend substantiiertes Darlegung beschränken, sondern haben insoweit das Regelbeweismaß der vollen Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 a.a.O. Rn. 13 m.w.N.; BVerfG, B. v. 03.04.2020 a.a.O. Rn. 27). Die religiöse Identität lässt sich dabei als innere Tatsache nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (vgl. BVerfG, B. v. 03.04.2020 a.a.O. Rn. 33). Bundesamt und Gerichte sind dabei nicht an die Beurteilung des zuständigen Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zu Grunde (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 a.a.O. Rn. 9 m.w.N.). Insbesondere unterliegt es der freien Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, auf welche Weise der Tatrichter versucht, sich die erforderliche Überzeugungsgewissheit vom Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsache der Wahrung der religiösen Identität des Asylbewerbers zu verschaffen. Es überspannt dabei nicht die Beweisforderungen, von einem Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (vgl. BVerwG, B. v. 25.08.2015 a.a.O. Rn. 14 m.w.N. BVerfG, B. v. 03.04.2020 a.a.O. Rn. 34 ff.). Allerdings bedarf es im Rahmen der Beweiswürdigung in aller Regel der Gesamtschau einer Vielzahl von Gesichtspunkten, wie etwa der religiösen Vorprägung des Betroffenen und seiner Familie, der Frage einer Glaubensbetätigung bereits im Herkunftsland, des äußeren Anstoßes für den Konversionsprozess sowie dessen Dauer oder Intensität, der inneren Beweggründe für die Abwendung vom bisherigen Glauben, der Vorbereitung auf die Konversion und deren Vollzug, die Information und Reaktion des familiären und sozialen Umfelds, des Wissens über die neue Religion und die Konversionskirche, der Bedeutung und Auswirkungen des neuen Glaubens für beziehungsweise auf das eigene Leben sowie der Art und des Umfangs der Betätigung des neuen Glaubens wie zum Beispiel der Teilnahme an Gottesdiensten (vgl. BVerfG, B.v.

3.4.2020 – 2 BvR 1838/15 – NVwZ 2020, 950 Rn. 35 m.w.N.). Dabei kann die Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft zwar ein Indiz für die identitätsprägende Bedeutung eines Übertritts zu dieser Religion darstellen; eine notwendige Voraussetzung ist sie aber nicht – vielmehr kann bei Vorliegen aussagekräftiger und gewichtiger Umstände des Einzelfalls eine identitätsprägende Hinwendung zum Glauben auch ohne eine derartige Vertrautheit vorliegen (vgl. BVerfG, B.v. 3.4.2020 a.a.O. Rn. 38).

Nach der aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung des Gerichts besteht für die Klägerin eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran, da diese - aufgrund ihrer Lebensgeschichte nachvollziehbar - den christlichen Glauben in der besonderen Form der Lehre der Zeugen Jehovas angenommen und verinnerlicht hat und ihn in der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas ausübt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund ihrer persönlichen religiösen Prägung entsprechend ihrer neu gewonnenen Glaubens- und Moralvorstellungen das unbedingte Bedürfnis hat und haben wird, ihren Glauben auch in Gemeinschaft mit anderen Gläubigen öffentlich auszuüben, und dass sie ihn auch tatsächlich ausübt. Das Gericht ist nach Befragung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund der schriftlich vorgelegten Unterlagen davon überzeugt, dass diese ernsthaft vom Islam zum Christentum konvertiert ist. Die diesbezüglichen Schilderungen der Klägerin sind plausibel und in sich schlüssig. Die sich nach Aktenlage zunächst aufdrängenden Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihres Glaubenswechsels, insbesondere weil die Klägerin sich zunächst in einer evangelischen Kirchengemeinde hat taufen lassen, dann dort den Austritt erklärt hat und sich den Zeugen Jehovas zugewandt hat, konnte die Klägerin überzeugend ausräumen.

Die Einzelrichterin beurteilt es als glaubhaft, dass bei der Klägerin mittlerweile eine andauernde christliche Prägung vorliegt und dass sie auch bei einer Rückkehr in den Iran ihren christlichen Glauben in der von den Zeugen Jehovas gewählten Form leben wollen. Nach der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sieht die Einzelrichterin den sich aus der Akte durchaus zunächst aufdrängenden Eindruck, dass sich die Klägerin nur vorgeschoben aus opportunistischen, asyltaktischen Gründen dem Christentum zugewandt haben könnte, widerlegt. Jedenfalls bezogen auf den entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass sie aufgrund einer in den letzten Jahren - ihres Aufenthaltes als Asylantragstellerin in einem fremden Land mit fremder Sprache - gewachsenen tiefen inneren christlichen Glaubensüberzeugung

sich den Lehren der Zeugen Jehovas zugewandt hat und sie diese als unverzichtbar für ihr weiteres Leben empfindet. Sie konnte dem Gericht ihren diesbezüglichen Werdegang, ihre zunächst erfolgte Hinwendung zum Christentum auf der Grundlage der Gemeinschaft einer evangelischen Kirchengemeinde, in der sie sich auch hat taufen lassen, sowie die Gründe für ihre Abwendung von dieser und die Hinwendung zu den Zeugen Jehovas darlegen. Hierbei sind keine überzogenen Anforderungen an die Darlegung des zur Hinwendung zur neuen Religion führenden Prozesses zu stellen, zumal Glaubens- und Konversionsprozesse individuell sehr unterschiedlich verlaufen können und nicht zuletzt von der Persönlichkeitsstruktur des/der Betroffenen, seiner/ihrer religiösen und kulturellen Prägung und seiner/ihrer intellektuellen Disposition abhängen (Berlit, jurisPR-BVerwG 22/2015, Anm. 6). Die Klägerin hat deutlich gemacht, dass sie sich aufgrund ihrer Gewalterfahrungen im Heimatland und aufgrund ihrer Fremdheit in diesem Land zunächst zu einer kirchlichen Gemeinschaft habe hinführen lassen, zu der sie sich zugehörig habe fühlen wollen, ohne die eigentlichen Glaubensinhalte verstanden zu haben. Sie hat dargelegt, dass sie sich aufgrund ihrer Erfahrungen im Heimatland vom Islam bereits vor ihrer Ausreise - wenn auch nicht öffentlich, so doch innerlich - deutlich distanziert hatte, andererseits aber ein Bedürfnis nach spiritueller Anbindung bei ihr bestanden habe. Sie hat betont, dass sie nie eine Atheistin gewesen sei, auch wenn sie sich bei Ankunft als konfessionslos bezeichnet habe. Dieses Bedürfnis nach Spiritualität habe sie in Deutschland dann zunächst zu einer evangelischen Gemeinde, wo man sie mitgenommen habe, geführt. Sie habe wegen ihrer Erlebnisse im Iran depressive und schwierige Lebenszustände gehabt und sei damit dann auch in eine psychiatrische Klinik gekommen, wo sie einen ersten Kontakt zu einer Zeugin Jehovas gehabt habe, die so einführend mit ihr gewesen sei, dass sie sich von dieser einen Kontakt zu einer englischsprechenden Zeugin Jehovas habe herstellen lassen. Diese habe sie schrittweise in die Lehren der Zeugen Jehovas eingeführt und sie lerne nach wie vor viel. Insbesondere habe sie in dieser persönlichen Unterweisung angefangen, Glaubensinhalte auch zu verstehen. Die Klägerin, die keiner festen Arbeit nachgeht, beschrieb ihren Lebensalltag als seit dem Oktober 2018 bis heute in weiten Teilen von dem Studium der Lehren sowie von Gesprächen mit anderen Mitgliedern und Veranstaltungen der Zeugen Jehovas geprägt. Die wöchentlichen Versammlungen, die regelmäßig stattfindenden Einzelgespräche mit ihrer Kontaktperson sowie die strikte Ordnung des Tagesablaufes nach religiös bestimmten Kriterien schildert die Klägerin als eine ihr Hilfe und Struktur gebende willkommene Einbindung in ein neues Leben, das sie auch von ihren Depressionen befreit habe, weshalb sie sich diesem auch mit großer Energie zugewandt habe und weshalb sie diese Inhalte ihres neuen Lebens mittlerweile

auch als für sie unverzichtbar empfinde. Mittlerweile sei sie auch eine „ungetaufte Verkünderin“ und beabsichtige nach langer reiflicher Überlegung auch, sich im Sommer 2021 taufen zu lassen. Sie sei bereits in die Missionstätigkeit eingebunden. Sie habe nun keine Scheu mehr, andere Menschen zu kontaktieren und werde das in Zukunft nun verstärkt tun, sobald die Pandemie-Situation dies wieder zulasse. In dem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass es der Klägerin nicht angelastet werden kann, wenn sie aufgrund der coronabedingten Infektionsschutzmaßnahmen – genauso wie andere Christen in Deutschland – seit Frühjahr des letzten Jahres nur eingeschränkt aktiv sein konnte.

Auch ist es nicht als anspruchsausschließend anzusehen, dass die Klägerin noch nicht getauft ist. Zwar wird eine erfolgte Taufe wegen ihrer Bedeutung für christliche Glaubensgemeinschaften häufig ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Prüfung sein, ob ein Übertritt zum christlichen Glauben die religiöse Identität eines Schutzsuchenden prägt. Dies kann jedoch in besonderen Einzelfällen auch schon vor der Taufe der Fall sein. Damit steht das bloße Fehlen der Taufe der Annahme einer Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen nach den bezeichneten höchstrichterlich geklärten Maßstäben nicht notwendig entgegen. Insbesondere bei der in Rede stehenden Hinwendung zu den Zeugen Jehovas kommt dies in Betracht, weil deren Statut als Vorstufe zur Taufe den Status des „ungetauften Verkündigers“ vorsieht, der der/dem Betroffenen bereits die verfolgungsträchtige volle Anteilnahme am Versammlungsleben unter Einschluss der Predigtstätigkeit ermöglicht (vgl. § 14 Abs. 2 des Statuts von Jehovas Zeugen in Deutschland in der Neufassung vom 27. Mai 2009 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 2, Jahrgang 2009, S. 1 ff., http://www.jehovaszeugen.de/uploads/media/Statut_.pdf).

Dies alles wurde auch von der mitgebrachten Begleiterin der Klägerin, die sie in den Lehren der Zeugen Jehovas unterrichtet, bestätigt, insbesondere auch die reelle Aussicht auf eine in Kürze bevorstehende Taufe.

Die Klägerin erklärte auch glaubhaft, sie könne sich nicht vorstellen, ihre Religion und ihren christlichen Glauben bei einer Rückkehr in den Iran zu verheimlichen. Sie könnte ihren Glauben nicht verleugnen. Ohne Jehova habe ihr Leben für sie keinen Sinn. Im Iran habe sie sich aufgrund ihrer schlimmen Erfahrungen nichts wert gefühlt. Aufgrund ihres Glaubens sei das jetzt anders. Darauf und auf die damit verbundenen Kontakte zu den anderen Mitgliedern der Zeugen Jehovas könne und wolle sie nicht mehr verzichten. Es sei auch ihre Aufgabe, zu missionieren und allen anderen zu zeigen, was der Bibel stehe. Damit gerate sie im Iran aber in eine Zwickmühle, weil ein Missionieren jedenfalls große Probleme für sie bedeuten würde und gefährlich sei.

Dies entspricht auch den Lehren der Zeugen Jehovas. Für Jehovas Zeugen ist ihr Glaube untrennbar mit seiner Verkündigung verbunden. Eine rein passive Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft gibt es daher nicht. Die Evangelisation an Haustüren und öffentlichen Plätzen, die sie als Predigtdienst oder Predigtwerk (früher auch als „Felddienst“) bezeichnen, ist das Markenzeichen der Zeugen Jehovas. Pro Monat investiert ein durchschnittlich aktiver Zeuge Jehovas etwa siebzehn Stunden seiner Freizeit in diese Tätigkeit. Allerdings sind Jehovas Zeugen in islamisch dominierten Staaten nur schwach vertreten.

Angesichts dieser nach außen gewandten Religionsausübung der Zeugen Jehovas resultiert bereits aus deren Haltung die konkrete Gefahr, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden: Bekanntermaßen werden zum Christentum Konvertierte häufig von iranischen Behörden und Sicherheitskräften drangsaliert, festgenommen, verhört, ohne Kontakte in Haft gehalten, misshandelt, gefoltert, angeklagt und verurteilt. Zwar schätzen die iranischen Behörden Nachfluchtaktivitäten von rückkehrenden Iranern realistisch ein. Iranische Institutionen sollen bei der Ahndung durchaus unterscheiden, ob diesen Nachfluchtaktivitäten oder formalen Bekenntnissen eine ernsthafte Überzeugung des Nutzers oder andere Motive zugrunde liegen. Den iranischen Behörden ist bekannt, dass iranische Staatsangehörige in Asylverfahren häufig zum christlichen Glauben konvertieren, um so bessere Chancen im Asylverfahren zu erhalten (vgl. hierzu VG Würzburg, U. v. 01.02.2021 – W 8 K 20.30995 –, Rn. 39, juris). Sich jedoch als Christ „Outen“, indem man Kontakt zu christlichen Gemeinschaften aufnimmt sowie tatsächlich werbend tätig wird oder in diesen Verdacht gerät, ist in der derzeitigen Lage im Iran extrem gefährlich. Insbesondere hauskirchliche Vereinigungen stehen unter besonderer Beobachtung. Regelmäßig werden Berichte über Auflösungen von häuslichen christlichen Versammlungen und gelegentlichen Festnahmen von Angehörigen einer Hauskirchengemeinde bekannt. Die Verfolgung von Konvertiten und Missionaren erfolgt nicht strikt systematisch, sondern stichprobenartig, wenn z.B. von der Bevölkerung hauskirchliche Tätigkeiten oder private Versammlungen von Nachbarn gemeldet werden. Ehemals muslimische Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, sind spätestens dann einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt, wenn sie sich im Iran zu ihrem christlichen Glauben bekennen, indem sie Kontakt zu einer solchen Gruppierung aufnehmen. Sie müssen dann mit Inhaftierung, körperlichen Übergriffen, Einschüchterungen und oder sonstigen erniedrigenden Maßnahmen durch iranische Sicherheitskräfte rechnen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Iran, aus dem COI-CMS, Generiert am: 29.01.2021; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 10,

Iran – Situation der Christen, Stand: 3/2019, und Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran: Gefährdung von Konvertierten, vom 07.06.2018; vgl. auch VG Würzburg, U. v. 26.06.2017 – W 8 K 16.31847 –, Rn. 39, juris; VG Dresden U. v. 15.05.2013, - A 6 K 1485/11; juris).

Nach alledem ist der Klägerin unter Aufhebung der betreffenden Antragsablehnung in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Infolgedessen besteht kein Anlass für eine weitere Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG oder sonstige Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, so dass die Nrn. 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes ebenfalls aufzuheben waren (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylG [„oder“] und § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Über die hilfsweise gestellten Anträge, insbesondere zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) bzw. zu den nationalen Abschiebungsverböten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG), war nicht mehr zu entscheiden.

Des Weiteren sind auch die verfügte Abschiebungsandrohung und die Ausreisefristbestimmung (Nr. 4 und 5 des Bundesamtsbescheids) rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen.

Schließlich war auch die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 bis 3 AufenthG (Nr. 6 des Bundesamtsbescheids) aufzuheben, weil mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung auch die Voraussetzungen für diese Entscheidungen entfallen (vgl. § 75 Nr. 12 AufenthG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat *03.07.21* nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das *not.*

angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtspräsidenten, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt



Meiningen, den
Beglaubigt

01 Juni 2021

Malsch
Justizangestellte